

**Art. 4** - Die in Artikel 3 erwähnten Gesellschaften übermitteln dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen für die Dauer ihrer Teilnahme am Pilotprojekt und gemäß dem auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen beschriebenen Verfahren folgende anonymisierte Daten über die Fahrzeugführer und die in Artikel 2 erwähnten Fahrzeuge:

1. Fahrzeugtyp: Marke, Modell, Art des alternativen Antriebs, zulässige Gesamtmasse und Ladekapazität,
2. Anzahl gefahrener Kilometer,
3. Anzahl absolvierter Fahrten,
4. Art des Arbeitsbereichs: städtisch, außerstädtisch oder beides,
5. ob mit dem Fahrzeug ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor ersetzt wurde oder ob es zusätzlich eingesetzt wurde,
6. Anzahl Verkehrsunfälle.

**Art. 5** - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft.

Vorliegender Erlass tritt nach Ablauf einer Frist von drei Jahren, die am Tag seines Inkrafttretens beginnt, außer Kraft.

**Art. 6** - Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. April 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität  
G. GILKINET

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2024/004866]

19 APRIL 2023. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 15 maart 1968 houdende algemeen reglement op de technische eisen waaraan de auto's, hun aanhangwagens, hun onderdelen en hun veiligheidstoebehoren moeten voldoen en het koninklijk besluit van 10 oktober 1974 houdende algemeen reglement op de technische eisen waaraan de bromfietsen, de motorfietsen en hun aanhangwagens moeten voldoen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 april 2023 tot wijziging van het koninklijk besluit van 15 maart 1968 houdende algemeen reglement op de technische eisen waaraan de auto's, hun aanhangwagens, hun onderdelen en hun veiligheidstoebehoren moeten voldoen en het koninklijk besluit van 10 oktober 1974 houdende algemeen reglement op de technische eisen waaraan de bromfietsen, de motorfietsen en hun aanhangwagens moeten voldoen (*Belgisch Staatsblad* van 22 mei 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2024/004866]

19 AVRIL 2023. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 15 mars 1968 portant règlement général sur les conditions techniques auxquelles doivent répondre les véhicules automobiles et leurs remorques, leurs éléments ainsi que les accessoires de sécurité, ainsi que l'arrêté royal du 10 octobre 1974 portant règlement général sur les conditions techniques auxquelles doivent répondre les cyclomoteurs et les motocyclettes ainsi que leurs remorques. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 avril 2023 modifiant l'arrêté royal du 15 mars 1968 portant règlement général sur les conditions techniques auxquelles doivent répondre les véhicules automobiles et leurs remorques, leurs éléments ainsi que les accessoires de sécurité, ainsi que l'arrêté royal du 10 octobre 1974 portant règlement général sur les conditions techniques auxquelles doivent répondre les cyclomoteurs et les motocyclettes ainsi que leurs remorques (*Moniteur belge* du 22 mai 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2024/004866]

19. APRIL 2023 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör sowie des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2023 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör sowie des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

19. APRIL 2023 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör sowie des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990, 5. April 1995, 4. August 1996, 27. November 1996, 20. Juli 2000 und 31. Juli 2020;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger;

Aufgrund der Stellungnahme des Beratungsausschusses "Verwaltung - Industrie" vom 20. September 2022;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund der Mitteilung an die Europäische Kommission vom 3. Oktober 2022 in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 72.997/4 des Staatsrates vom 27. Februar 2023, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör*

**Artikel 1** - In den Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör wird ein Artikel 77bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 77bis - Umrüstung eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor zu einem Fahrzeug mit Elektromotor

Vorliegender Artikel ist auf die Umrüstung eines Fahrzeugs der Klassen M und N mit Verbrennungsmotor zu einem Fahrzeug mit Elektromotor oder zu einem mit einer Wasserstoff-Brennstoffzelle angetriebenen Fahrzeug anwendbar. Das umgerüstete Fahrzeug weist also keinen Verbrennungsmotor mehr auf.

Die Nutzleistung des Motors des Fahrzeugs, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Umrüstung ist, muss innerhalb des geschlossenen Bereichs zwischen 65 Prozent und 100 Prozent der Nennleistung des ursprünglichen Motors liegen.

In Abweichung von Absatz 2 darf die Nennleistung eines Fahrzeugs um bis zu 20 Prozent erhöht werden, wenn die in Absatz 1 erwähnte Umrüstung ein Fahrzeug mit einem Originalmotor mit einer Nennleistung von höchstens 60 kW betrifft.

Die Kraftstoffbehälter des Fahrzeugs, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Umrüstung ist, müssen entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.

Die Abmessungen des Basisfahrzeugs, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Umrüstung ist, dürfen durch die Umrüstung nicht verändert werden.

Fahrzeuge, die Gegenstand einer in Absatz 1 erwähnten Umrüstung sind, müssen den Bestimmungen des vorliegenden Artikels und den in Teil VII der Anlage 26 zum vorliegenden Erlass aufgeführten technischen Anforderungen genügen."

**Art. 2** - Anlage 26 zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 15. März 1968 wird durch einen Teil VII ergänzt, der die Anlage 1 zum vorliegenden Erlass bildet.

KAPITEL 2 - *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger*

**Art. 3** - In den Königlichen Erlass vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger wird ein Artikel 8bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 8bis - Umrüstung eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor zu einem Fahrzeug mit Elektromotor

Vorliegender Artikel ist auf die Umrüstung eines Fahrzeugs der Klassen L1e bis L7e mit Verbrennungsmotor, die in Anlage 8 zum vorliegenden Erlass bestimmt sind, zu einem Fahrzeug mit Elektromotor oder zu einem mit einer Wasserstoff-Brennstoffzelle angetriebenen Fahrzeug anwendbar. Das umgerüstete Fahrzeug weist also keinen Verbrennungsmotor mehr auf.

Die Nutzleistung des Motors des Fahrzeugs, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Umrüstung ist, muss innerhalb des geschlossenen Bereichs zwischen 40 Prozent und 100 Prozent der Nennleistung des ursprünglichen Motors liegen.

Die Kraftstoffbehälter des Fahrzeugs, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Umrüstung ist, müssen entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.

Die Abmessungen des Basisfahrzeugs, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Umrüstung ist, dürfen durch die Umrüstung nicht verändert werden.

Fahrzeuge, die Gegenstand einer in Absatz 1 erwähnten Umrüstung sind, müssen den Bestimmungen des vorliegenden Artikels und den in Teil III der Anlage 9 zum vorliegenden Erlass aufgeführten technischen Anforderungen genügen."

**Art. 4.** Anlage 9 zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 10. Oktober 1974 wird durch einen Teil III ergänzt, der die Anlage 2 zum vorliegenden Erlass bildet.

KAPITEL 3 - *Schlussbestimmungen*

**Art. 5.** Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Mobilität

G. GILKINET

---

**ANLAGE 1 zum Königlichen Erlass vom 19. April 2023 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör**

TEIL VII: Liste der Rechtsakte zur Festlegung der Anforderungen, die Fahrzeuge, die einer in Artikel 77bis erwähnten Umrüstung unterzogen wurden, für eine Einzelgenehmigung erfüllen müssen

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	Zulassung	
			Normal	Oldtimer
1A	Geräuschpegel & AVAS <sup>(1)</sup>	EU 540/2014 & UN/ECE R138	C	C
2A	Leistung	UN/ECE R85	C	C
2A	Emissionen <sup>(2)</sup>	EU 715/2007 & 2017/1151	C	C
5A	Lenkanlage <sup>(3)</sup>	UN/ECE R79	B	B
9A, 9B	Bremsen <sup>(4)</sup>	UN/ECE R13 oder R13H	A	A
10A	Elektromagnetische Verträglichkeit <sup>(5)</sup>	UN/ECE R10.05	A/C**	A/C**
13B	Schutzeinrichtung gegen unbefugte Benutzung	UN/ECE R116	C	C
17A, 17B	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	UN/ECE R39 & EU 130/2012	C	C
18A	Fabrikschild	EU 2021/535 Anlage II	B	N/A
20A	Einbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen <sup>(6)</sup>	UN/ECE R48	C	C
33A	Kennzeichnung von Betätigungseinrichtungen und Kontrollleuchten	UN/ECE R121	C	C
34A	Entfrostsungs- / Trocknungsanlagen <sup>(7)</sup>	EU 2019/2144	C	C
36A	Heizung für den Fahrgastraum	UN/ECE R122	A*/C**	A*/C**
42A	Seitenschutz <sup>(8)</sup>	UN/ECE R73	B	B
44A, 48A	Abmessungen	EU 2021/535 Anlage XIII	B	B
47A	Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung <sup>(9)</sup>	UN/ECE R89	A	A
62	Wasserstoffsystem	EU 2021/535 Anlage XIV	A	A
69	Elektrische Sicherheit <sup>(10)</sup>	UN/ECE R100.01	A	A

- A - Alle Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden, sofern nicht anders angegeben.
- Tests und Kontrollen müssen von einem zugelassenen technischen Dienst durchgeführt werden.
  - Ein Prüfbericht muss erstellt werden.
- B - Nur die technischen Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden, ungeachtet eventueller Übergangsbestimmungen.
- Tests und Kontrollen müssen vom Hersteller selbst oder, falls dies nicht möglich ist, von einem zugelassenen technischen Dienst durchgeführt werden.
  - Ein Prüfbericht muss erstellt werden.
- C - Nur die technischen Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden, ungeachtet eventueller Übergangsbestimmungen.

- Tests und Kontrollen müssen vom Hersteller selbst oder, falls dies nicht möglich ist, von einem zugelassenen technischen Dienst durchgeführt werden.
  - Eine vom Hersteller eingereichte Übereinstimmungsbescheinigung ist ausreichend. Ein Prüfbericht ist nicht erforderlich.
- \* Bauteil(e)
- \*\* Einbau (wenn alle Bauteile bereits zugelassen sind, muss nur der Einbau überprüft werden).
- (1) Diese Anforderung gilt auch dann, wenn das Datum der Erstinbetriebnahme des Fahrzeugs vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegt.
  - (2) Hinsichtlich der Emissionen gelten die Anforderungen in Bezug auf C nicht für die Klassen M1 und N1 mit einem Datum der Erstinbetriebnahme ab dem 1. Januar 2021. Für diese Klassen gelten daher die Anforderungen in Bezug auf B.
  - (3) Nur wenn diese Ausstattung verändert wurde.
  - (4) Diese Anforderung gilt, wenn die Verteilung der Masse um mehr als 10 Prozent angepasst wurde oder wenn das Bremssystem oder der Bremsassistent des Basisfahrzeugs angepasst wurde.
  - (5) Mit Ausnahme des Tests der elektromagnetischen Störfestigkeit.
  - (6) Nur wenn die Verteilung der Masse angepasst wurde.
  - (7) Nicht alle Tests - nur entsprechende Einrichtung.
  - (8) Nur für die Klassen N2 und N3, wenn der Tank entfernt wurde.
  - (9) Nur für die Klassen M2, N2, M3 und N3.
  - (10) Außer den Tests der mechanischen Stoßfestigkeit und der Feuerbeständigkeit.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 19. April 2023 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör beigefügt zu werden

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Mobilität  
G. GILKINET

**ANLAGE 2 zum Königlichen Erlass vom 19. April 2023 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger**

TEIL III: Liste der Rechtsakte zur Festlegung der Anforderungen, die Fahrzeuge, die einer in Artikel 8*bis* erwähnten Umrüstung unterzogen wurden, für eine Einzelgenehmigung erfüllen müssen

Zeichen	Gegenstand	Rechtsakt	Zulassung
			Normal & Oldtimer
A1	Energieverbrauch und elektrische Reichweite	EU 134/2014 Anlage VII	C
B2	Bremsen <sup>(1)</sup>	EU 3/2014 Anlage III UN/ECE R78	A
B3	Elektrische Sicherheit	EU 3/2014 Anlage IV	A
B6	Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen	EU 3/2014 Anlage VII	C
B7	Vom Fahrzeugführer bediente Betätigungseinrichtungen, einschließlich Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	EU 3/2014 Anlage VIII UN/ECE R39 oder R60	C
B8	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen, einschließlich des automatischen Einschaltens der Beleuchtungseinrichtung <sup>(2)</sup>	EU 3/2014 Anlage IX UN/ECE R53 oder R74	C
B13	Steuerfähigkeit, Kurvenfahreigenschaften und Wendefähigkeit <sup>(3)</sup>	EU 3/2014 Anlage XIV	B
B17	Leistung und Höchstgeschwindigkeit	EU 3/2014 Anlage XVIII	C
C1	Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe (Antriebsstrang)	EU 44/2014 Anlage II	C
C6	Elektromagnetische Verträglichkeit	EU 44/2014 Anlage VII UN/ECE R10	A/C**
C10	Abmessungen	EU 44/2014 Anlage XI	B
C16	Ständer <sup>(4)</sup>	EU 44/2014 Anlage XVI	A

- A - Alle Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden, sofern nicht anders angegeben.
- Tests und Kontrollen müssen von einem zugelassenen technischen Dienst durchgeführt werden.
  - Ein Prüfbericht muss erstellt werden.
- B - Nur die technischen Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden, ungeachtet eventueller Übergangsbestimmungen.
- Tests und Kontrollen müssen vom Hersteller selbst oder, falls dies nicht möglich ist, von einem zugelassenen technischen Dienst durchgeführt werden.
  - Ein Prüfbericht muss erstellt werden.
- C - Nur die technischen Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden, ungeachtet eventueller Übergangsbestimmungen.
- Tests und Kontrollen müssen vom Hersteller selbst oder, falls dies nicht möglich ist, von einem zugelassenen technischen Dienst durchgeführt werden.
  - Eine vom Hersteller eingereichte Übereinstimmungsbescheinigung ist ausreichend. Ein Prüfbericht ist nicht erforderlich.

- \* Bauteil(e)
- \*\* Einbau (wenn alle Bauteile bereits zugelassen sind, muss nur der Einbau überprüft werden).
- (1) Diese Anforderung gilt, wenn die Verteilung der Masse um mehr als 10 Prozent angepasst wurde oder wenn das Bremssystem oder der Bremsassistent des Basisfahrzeugs angepasst wurde.
- (2) Diese Anforderung gilt nur, wenn die Verteilung der Masse angepasst wurde.
- (3) Diese Anforderung gilt nur, wenn der Schwerpunkt verändert ist.
- (4) Diese Anforderung gilt nur, wenn die Verteilung der Masse angepasst wurde oder wenn die Ständer des Basisfahrzeugs angepasst wurden.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 19. April 2023 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkraftmädrer und Motormädrer sowie an ihre Anhänger beigefügt zu werden

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Mobilität  
G. GILKINET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,  
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[C – 2024/003328]

3 MEI 2024. — Koninklijk besluit waarbij algemeen verbindend wordt verklaard de collectieve arbeidsovereenkomst van 4 oktober 2023, gesloten in het Paritair Subcomité voor het bedrijf der hardsteengroeven en der groeven van uit te houwen kalksteen in de provincie Henegouwen, betreffende de invoering van een stelsel van werkloosheid met bedrijfsstoelag op 60 jaar met 40 jaar beroepsloopbaan (1)

FILIP, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités, inzonderheid op artikel 28;

Gelet op het verzoek van het Paritair Subcomité voor het bedrijf der hardsteengroeven en der groeven van uit te houwen kalksteen in de provincie Henegouwen;

Op de voordracht van de Minister van Werk,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** Algemeen verbindend wordt verklaard de als bijlage overgenomen collectieve arbeidsovereenkomst van 4 oktober 2023, gesloten in het Paritair Subcomité voor het bedrijf der hardsteengroeven en der groeven van uit te houwen kalksteen in de provincie Henegouwen, betreffende de invoering van een stelsel van werkloosheid met bedrijfsstoelag op 60 jaar met 40 jaar beroepsloopbaan.

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,  
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[C – 2024/003328]

3 MAI 2024. — Arrêté royal rendant obligatoire la convention collective de travail du 4 octobre 2023, conclue au sein de la Sous-commission paritaire de l'industrie des carrières de petit granit et de calcaire à tailler de la province de Hainaut, relative à l'instauration d'un régime de chômage avec complément d'entreprise à 60 ans avec 40 années de carrière professionnelle (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, notamment l'article 28;

Vu la demande de la Sous-commission paritaire de l'industrie des carrières de petit granit et de calcaire à tailler de la province de Hainaut;

Sur la proposition du Ministre du Travail,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Est rendue obligatoire la convention collective de travail du 4 octobre 2023, reprise en annexe, conclue au sein de la Sous-commission paritaire de l'industrie des carrières de petit granit et de calcaire à tailler de la province de Hainaut, relative à l'instauration d'un régime de chômage avec complément d'entreprise à 60 ans avec 40 années de carrière professionnelle.